

## **V. Schule und Kultur**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im  
Rahmen der Offenen Ganztagschule im  
Primarbereich der Stadt Linnich  
vom 27.04.2007**

1. Änderung vom 17.03.2009
2. Änderung vom 26.04.2012
3. Änderung vom 17.03.2017

## **Präambel**

Aufgrund des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Linnich in seiner Sitzung am 10.03.2009 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Linnich vom 27.04.2007 beschlossen:

### **§ 1 - Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich beinhaltet zwei außerunterrichtliche Angebote, die Betreuungsform "Mittag" und die Betreuungsform "Ganztag". Das Angebot besteht zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, sowie in der Betreuungsform "Ganztag" darüber hinaus an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heilig Abend und Silvester) und bei Bedarf in den Ferien.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel in der Betreuungsform "Mittag" an allen Unterrichtstagen von 7.30 Uhr bis 13.15 Uhr und in der Betreuungsform "Ganztag" von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Einzelheiten regelt der Betreuungsvertrag.

Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

### **§ 2 - Teilnahme / Aufnahme**

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur die Schülerinnen und Schüler der Katholischen Grundschule und der Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Linnich teilnehmen.

(2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme - auch von Gastkindern - entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter.

(3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

(4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 1. eines Monats möglich.

### **§ 3 - Abmeldung, Ausschluss**

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende nur im absoluten Ausnahmefall möglich (z.B. Schulwechsel in Verbindung mit Umzug).

(2) Ein Kind kann durch den Träger der OGS von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

a) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen (Gebührenpflicht nach § 4, Mittagessen-Entgelt, sonstige Beiträge) nicht nachkommen,

b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,

c) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr ermöglicht wird,

d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

### **§ 4 - Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

(1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule werden Gebühren erhoben. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Gebührenzeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet mit dem 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Die Gebühr beträgt

in der Betreuungsform "Mittag" monatlich 36 €

in der Betreuungsform "Ganztag" abhängig vom Einkommen bei einem Brutto-Jahreseinkommen / Kalenderjahr

- bis 12.000 €        15,00 € mtl.,
- bis 24.000 €        36,00 € mtl.,
- bis 36.000 €        60,00 € mtl.,
- bis 48.000 €        90,00 € mtl.,
- bis 60.000 €        120,00 € mtl.,
- bis 80.000 €        150,00 € mtl. und
- über 80.000 €      180,00 €,.

bei der Teilnahme von Gastkindern an der

- "Mittag"- Betreuung an Schultagen 4,00 €/ Kind/ Tag,
- "Mittag"- Betreuung an schulfreien Tagen 8,00 €/ Kind/ Tag,
- "Ganztag"- Betreuung an Schultagen 8,00 €/ Kind/ Tag,
- "Ganztag"- Betreuung an schulfreien Tagen 13,00 €/ Kind/ Tag,

bei der Teilnahme von "Mittag"- Kindern an der

- "Ganztag"- Betreuung an Schultagen 5,00 € / Kind/ Tag
- "Ganztag"- Betreuung an schulfreien Tagen 10,00 € / Kind/ Tag

bei der Teilnahme während einer Schnupperwoche an der

- "Mittag"- Betreuung an Schultagen 12,00 € / Kind/ Woche
- "Ganztag"- Betreuung an Schultagen 24,00 € / Kind/ Woche.

Die regelmäßige Teilnahme als Gastkind ist an bis zu höchstens 1 Tag pro Woche möglich.

Neben den v.g. Gebühren wird bei der "Ganztag"- Betreuung ein Entgelt für das Mittagessen erhoben.

Bei Empfängern von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII wird die Gebühr nach der 1. Stufe festgesetzt

(2) Für die Festsetzung der Gebühr ist das Vorjahres-Bruttoeinkommen vor dem betreffenden Benutzungsschuljahr maßgebend. Abweichend von Satz 1 ist das aktuelle Einkommen zu berücksichtigen, wenn es voraussichtlich auf Dauer erheblich (20 %) höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Die Gebühr für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten wird nur für ein Kind erhoben. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Elternteilen/Pflegeeltern gleichzeitig das Angebot der Offenen Ganztagschule, so wird die Gebühr ab dem 2. Kind um 50 % ermäßigt. Ergeben sich für Kinder unterschiedlich hohe Beträge, so ist die höhere Gebühr voll zu zahlen. Die Geschwister-Ermäßigung gilt nicht für Gastkinder.

(4) Bei Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen werden entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Erkrankung bei der Stadtverwaltung zu stellen.

(5) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, die insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. verursacht werden, haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Finden aus den genannten Gründen die außerunterrichtlichen Angebote länger als einen Monat ununterbrochen gar nicht statt, werden entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag der Gebührenpflichtigen erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Unterbrechung bei der Stadtverwaltung zu stellen.

## **§ 5 - Gebührenpflicht, Fälligkeit**

(1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule infolge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.

(3) Die Gebühren werden zum 1. eines jeden Monats fällig. Ergehen Gebührenbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, sind die darin erstmals oder neu festgesetzten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen des Satzes 1.

## **§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.